

Erläuterungen zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Meinerzhagen vom 26.03.2012

Zu II Grundsätze

Durch die Voraussetzungen zu 1.a) – d) kommen nur gemeinnützige Meinerzhagener Sportvereine zum Zuge, die gleichzeitig Mitglied im Stadtsportverband sein müssen.

Ziff. 2. Satz 2 war notwendig, um die haushaltrechtlichen Vorgaben berücksichtigen zu können.

Ziff.3 war notwendig, um bestehende vertragliche Regelungen / Vereinbarungen auch weiterhin einhalten zu können.

Satz drei gilt für den Fall dass die eingeplante Haushaltsvolumen der Sportförderung nicht ausreicht um alle grundsätzlich zu bewilligenden Anträge zu befriedigen. Hierdurch wird eine Behandlung nach fachfremden Kriterien vermieden.

Zu III Arten

Grundsätzlich ist angedacht, die künftige Förderung mehr auf die Anzahl der Mitglieder der Antragstellenden Vereine auszurichten.

Zu III Ziff. 1. Stadtsportverband

Auch hier wird die pauschale Förderung auf die Gesamtmitgliederzahl der Stadtsportverbandsvereine abgestellt. Die minimale Anhebung der Förderung geschieht unter dem Gesichtspunkt, dass der Stadtsportverband 2-jährig eine „Sportlerwahl des Jahres“ durchführt und diese auch finanziert. Mit der Übernahme dieser Funktion ist eine zusätzliche „Sportlerehrung“ innerhalb dieser Richtlinien entbehrlich.

Zu III Ziff. 2. Förderung Übungsarbeit

Diese Art der Bezuschussung entspricht der bisherigen Förderung. Neu ist die Festlegung eines Pauschalbetrages. Dies dient der Planbarkeit auf Seiten der Vereine und der Stadt.

Zu III Ziff. 3. Jubiläumszuwendung

Der Grundsatzbeschluss zu dieser Förderungsart stammt aus 1982. Die Grundsätze wurden beibehalten, die Beträge angeglichen.

Zu III Ziff. 4. Grundsätzliche Kostenfreiheit

Diese Vorschrift zur Nutzung der städtischen Sportanlagen ist eine Folge aus der Präambel dieser Richtlinien. Unberührt hiervon bleibt Berechnung von Kostendeckungsbeiträgen für Nutzungszeitüberschreitungen etc. die in gesonderten Nutzungsvereinbarungen geregelt sind.

Zu III Ziff. 5. Zuschüsse für Sportanlagen	Ziff. 5. trägt den Vereinen Rechnung, die in Ausübung ihres Sportes auf fremde Anlagen angewiesen sind, oder eigene kostenintensive Anlagen besitzen und bewirtschaften.
Zu III Ziff. 5.a) Mietzuschuss	Die Zahlung erfolgt auf Antrag, mit Kostennachweis für die Nutzung „vereinsfremder“ Anlagen.
Zu III Ziff. 5.b) Bewirtschaftungskosten	<p>Die Voraussetzungen für diese Vorschrift sind „vereinseigen“ und „eigenständige“ Bewirtschaftung. Die zugrunde liegenden Förderungs-voraussetzungen waren auf die Grundbesitzabgaben, Heizungsenergie und Wasserkosten sowie die Gebäudeversicherung und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung zu reduzieren. Der Nachweis (Glaubhaftmachung) dieser Kosten hat regelmäßig durch Vorlage entsprechender Zahlen des vor dem Antragsjahr liegenden Vorjahres zu erfolgen. Hierbei ist eine Höchstförderung vorgesehen, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>Summe der städtischen Sportpauschale (z. B. 52.000,00 Euro), dividiert durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtsportverbandes (z.B. 6.123), multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder des Antrag stellenden Vereines (z.B. 588).Die Zuwendung bemisst sich dann nach dem nachgewiesenen Aufwand, hier jedoch höchstens 4.994,00 Euro. Zugrunde gelegt werden jeweils die Mitglieder- und Haushaltszahlen des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.</p>
Zu III Ziff. 6. Neubau	Die Stadt kann den Bau von Sportstätten bezuschussen. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist, dass das geplante Vorhaben mit der sportlichen Leitplanung der Stadt im Einklang steht und ein schlüssiges Gesamtfinanzierungskonzept vorgelegt wird. Weiterhin muss der Antrag stellende Verein in der Lage sein, die anfallenden Aufwendungen auf Dauer alleine tragen zu können. Der Nachweis ist durch eine Prognose in Form einer Folgekostenrechnung darzustellen. Mögliche Zuschüsse nach Ziff 5. dieser Richtlinien gelten als Eigenmittel und können so in einem Finanzierungskonzept dargestellt werden. Auf II Ziff. 2. und den Eigenanteil nach IV Ziff. 5 wird verwiesen.

Zu III Ziff. 7. Sanierung, Modernisierung

Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen können bezuschusst werden, wenn der Sportbetrieb wegen dieser Sanierungs- oder Modernisierungsnotwendigkeit eingestellt werden müsste, oder die Einstellung droht. Maßgeblich sind hier gesetzliche, insbesondere baurechtliche Vorschriften und die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften.

Daneben wird die Stellungnahme eines Sportfachverbandes anerkannt.

Reparaturen fallen nicht unter die Förderungsmöglichkeiten. Ein Antrag auf Bezuschussung nach Ziff 7. ist neben einem Antrag nach Ziff. 6 –Neubau- nicht möglich. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass sich ein Verein zeitgleich mit Modernisierungs - / Sanierungsmaßnahmen und einer Neubaumaßnahme belastet.

Zu III Ziff. 8. Sonderzuschüsse

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es soll jedoch deutlich werden, dass die genannten Sonderzuschüsse den weitaus überwiegenden Teil dieser Bezuschussungsmöglichkeiten darstellen.

Die Anrechnung möglicher Tilgungszuschüsse auf die Zuschüsse nach Ziff III 5. b) erscheint angemessen und geboten, da eine Sportanlage nicht mehrfach gefördert werden soll. Weiterhin würde eine weitere Bezuschussungsmöglichkeit das Gebot der „selbständigen Kostentragungspflicht“ der Vereine nach Ziff. III 6. unterlaufen.

Zu IV Ziff. 1. und 2. Schriftlicher Antrag, Fristgebundenheit, Beteiligung des SSV

Zukünftig sollen die Sportfördermittel grundsätzlich auf schriftlichen Antrag gewährt werden.. Neu ist auch die Beteiligung des Stadtsportverbandes. Mit dieser Beteiligung erhält der Stadtsportverband innerhalb der Meinerzhagener Sportvereine mehr Gewicht. Weiterhin wird durch die vorgesehene Stellungnahme eine Bewertung des Antrages vorgenommen, die bei der Bescheidung berücksichtigt werden kann.

Zu IV Ziff. 3. Vollständigkeit

Die Vollständigkeit der prüffähigen Unterlagen muss bis zum spätesten Abgabetermin am 15.09. gegeben sein. Insofern hat schon der Stadtsportverband eine „Vorprüffunktion“. Es obliegt dem Antrag stellenden Verein die Unterlagen vorzulegen, die seinen Antrag stützen und begründen können.

Zu IV Ziff. 4. Mitgliederzahlen

Nach Auskunft des LandesSportBundes verfügt dieser bis ca. Ende Mai über die Mitgliederzahlen der Vereine zum Stichtag 01.01..

Die Vereine haben demnach die Möglichkeit fristgerecht prüffähige Mitgliederzahlen vorzulegen.

Zu IV Ziff. 5. Eigenanteil

Ein Eigenanteil des Antrag stellenden Vereins von 50% darf bei der Finanzierung der geplanten Maßnahme nicht unterschritten werden. Eigenleistungen werden mit einem pauschalen Stundensatz von 10,00 Euro anerkannt.

Zu IV Ziff. 6. Auszahlungstermine

Regelmäßig sollen die Finanzmittel nach der Sitzung des Rates, in dem der Haushalt für das Förderjahr beschlossen wird, ausgezahlt werden, frühestens ist dies jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Haushaltsjahres für das die Förderung gewährt wird möglich. Über Ausnahmen wegen eines triftigen Grundes entscheidet die Verwaltung. Die Auszahlungsanteile nach III 6. –Neubauten- und III Ziff. 7 –Sanierung / Modernisierung- richten sich nach den Regelungen zur den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (VVG zu § 44 LHO). Dort wird bestimmt, dass 35 v. H der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und 30 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ausgezahlt wird. Die Auszahlung ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen.

IV Ziff. 7. Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise nach III Ziff. 6., ggf. nach III Ziff. 7. sind bis spätestens 6 Monate nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage zu führen. Die Vorlage des Nachweises erfolgt gegenüber der Stadt.

IV Ziff. 8. Rückforderungen

Die Rückforderungsgründe entsprechen den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechtes.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien haben eine Geltungsdauer von 5 Jahren und sollen danach erneut überprüft werden.